

11067 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Erstellt am 23.09.2022

**Mit sichtbar gemachten Abänderungen bzw. Druckfehlerberichtigungen,
die im Plenum des Nationalrates beschlossen wurden**

Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Z 3 wird nach dem Wort „sind“ die Wortfolge „, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt“ eingefügt.

2. In § 20 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Bei Erteilung eines Aufenthaltstitels ~~„Rot-Weiß-Rot-Karte“~~ an Inhaber eines Visums C gemäß § 24 FPG beginnt die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels frühestens mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums.“

3. In § 21 Abs. 2 Z 7 wird das Zitat „§ 41 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 41“ und die Wortfolge „während ihres rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet mit einem Visum gemäß § 24a FPG“ durch die Wortfolge „nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts“ ersetzt.

3a. In § 42 Abs. 1a Z 2 wird das Zitat „12c Abs. 6 AuslBG“ durch das Zitat „12c Abs. 5 AuslBG“ ersetzt.

4. Dem § 82 wird folgender Abs. 38 angefügt:

„(38) Die §§ 1 Abs. 2 Z 3, 20 Abs. 2a und 21 Abs. 2 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes ~~BGBl. I Nr. XX/2022~~ treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. **§ 42 Abs. 1a Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2022 tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.**“